



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. März 2023
(OR. en)

7389/23
ADD 1
LIMITE
PV CONS 11
SOC 179
EMPL 128
SAN 137
CONSOM 79

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

13. und 14. März 2023

INHALT

Seite

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das IAO-Übereinkommen von 2019 zu Gewalt und Belästigung (Nr. 190) zu ratifizieren..... 3

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 4

5. **Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten,
das IAO-Übereinkommen von 2019 zu Gewalt und
Belästigung (Nr. 190) zu ratifizieren**
Gedankenaustausch

6685/23

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über den Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das IAO-Übereinkommen zu Gewalt und Belästigung (Nr. 190) zu ratifizieren, wobei er sich auf einen Vermerk des Vorsitzes (Dokument 6685/23) stützte.

Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 7169/23

Zu A-Punkt 12: **Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-Nordmazedonien**
 (Skopje, 17. März 2023)
 Festlegung des Standpunkts der EU

ERKLÄRUNG UNGARNS

Migrationssteuerung

„Angesichts der Tatsache, dass illegale Migrationsströme in engem Zusammenhang mit verschiedenen Formen der organisierten Kriminalität stehen, die für alle Länder eine Bedrohung darstellen und einen umfassenden Ansatz zur Bewältigung der Migrationsströme erforderlich machen, bleibt Ungarn bei der Auffassung, dass Migrationssteuerung als Eindämmung gemischter Migrationsströme im Zusammenhang mit Artikel 79 Absatz 1 AEUV zu verstehen ist, d. h. nur unter uneingeschränkter Achtung des darin verankerten Ziels der Verhütung und verstärkten Bekämpfung von illegaler Einwanderung sowie des Rechts der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 79 Absatz 5 AEUV, wonach das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, nicht berührt wird. Dies gilt unbeschadet der allgemeinen Politik Ungarns, die darauf abzielt, die illegale Migration einzudämmen anstatt das Phänomen zu steuern.“

Geschlecht

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 2 EUV und Artikel 8 AEUV, verankert. Im Einklang mit diesen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff ‚Geschlecht‘ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff ‚Gleichstellung der Geschlechter‘ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus.“

**Digitalallianz zwischen der EU, Lateinamerika und der Karibik:
Gemeinsame Erklärung**
Billigung eines nicht verbindlichen Instruments

Zu A-Punkt 13:

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Frauen und Männern im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 2 EUV und Artikel 8 AEUV, verankert. Im Einklang mit diesen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff ‚Geschlecht‘ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff ‚Gleichstellung der Geschlechter‘ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aus.“